

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung zum Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung S 177 – Ortsumfahrung Großerkmannsdorf/Radeberg vom 30.09.2024**

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung S 177 – Ortsumfahrung Großerkmannsdorf/Radeberg, beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung S 177 – Ortsumfahrung Großerkmannsdorf/Radeberg auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus der Übertragung der Aufgabe gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

Das Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes die für die Feststellung und Genehmigung des Planes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit Anlage 2 geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von der 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftlichem Begleitplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die 4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftlichem Begleitplan beinhaltet den Ausbau der Brücke über die schwarze Röder am östlichen Ortsrand von Kleinwolmsdorf (131-01). Durch den grundhaften Ausbau der Brücke wird eine langjährige Nutzbarkeit der direkten Verkehrsverbindung gewährleistet. Die aktuellen Gegebenheiten (z. B. Übergang für den Otter) werden beibehalten bzw. wieder neu hergestellt. Der Eingriff durch den Ausbau ist nur temporär.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt und ihrer Schutzgüter einschließlich negativer Wechselwirkungen oder Summationseffekte sowie irreversible Betroffenheiten europäischer wie nationaler Schutzgebiete liegen durch die geplante Maßnahme gemäß UVPG nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß der Regelungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz, eingesehen werden.

Kamenz, den 30.09.2024

Jörg Balling

Sachgebietsleiter Flurneuordnung